

Folgende Dokumente beinhaltet der Ordner:

- Handelsregisterauszug HRB 132 der Firma Störos Metallbau GmbH, vom 20. September 1995
- Liste der Gesellschafter und der Gesellschaftsanteile vom 8. März 1996

Die Antragstellung bezüglich der folgenden gerichtlichen Entscheidung wird von einem ehemaligen Mitarbeiter und Ehemann der Geschäftsführerin gestellt. Dem Antragsteller ist es bereits im Jahre 1995 durch eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts Marburg/Lahn mit sofortiger Wirkung untersagt worden für die Firma Störos Metallbau GmbH in irgendeiner Form tätig zu werden. Diese Ausführung ist in sofern wichtig, als dass mit besonderem Interesse die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Ernst, hier der Schriftsatz vom 28.11.1996/D6/D195, zu lesen sind.

- Beschluß des Amtsgericht 3 HRB 132 vom 14.12.1995, Antrag auf Bestellung eines Notgeschäftsführers, der Antragsteller in diesem Verfahren ist der Ehemann der Geschäftsführerin
- Schreiben des Sequesters Herrn Rae Ernst, Frankenberg/Eder vom 28.11.1996/D6/D195

Bitte beachten Sie besonders die Ausführungen dieses Schriftsatz ab der Seite 3 dem Absatz 3 und folgenden, hier wird ein Zeugnis abgelegt, dass das Zivilgericht eine Handhabe gegen die Geschäftsführerin der Störos Metallbau GmbH HRB 132 sucht. Diese vermeintlich gefundene Handhabe begründet den Beschluss des Amtsgericht Frankenberg vom 14.4.97 einen Notgeschäftsführer für die GmbH zu bestellen mit. Lesen Sie selbst.

- Schreiben der Störos Metallbau GmbH vom 3. Januar 1997, welcher sich gegen die Entscheidung des Amtsgerichts aufgrund des vorerwähnten Gutachten des Herrn Ernst wendet. Das eingeleitete Beschwerdeverfahren ist nie entschieden worden und ruht bis heute. Im übrigen begründet dieser Schriftsatz den Beschluss des Amtsgericht Frankenberg vom 14.4.97 einen Notgeschäftsführer für die GmbH zu bestellen mit, hier Zitat: Das ergibt sich aus den Anhörungen der Geschäftsführerin bei Gericht ...Zitat Ende. Lesen Sie selbst.

- Blatt eines Grundbuchauszuges, die Eigentümerin ist die Störos Metallbau GmbH HRB 132
- Liste der Gesellschafter des deutsch-russischen Unternehmen Störos Metallbau & Co GmbH, HRB 320, hier hält die Störos Metallbau GmbH HRB 132 ein Stammanteil im Wert von 16.500,00 DM
- Protokollauszug der Gesellschafterversammlung der Eural-Firmengruppe GmbH, Burgdorf, Feldstr. 1, Als Gesellschafter Nr. 13 wird die Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132 aufgeführt.

Das Grundbuch, das Gesellschaftsanteil an der deutsch-russischen Firma HRB 320 und an der Eural-Firmengruppe GmbH belegt, dass das von Herrn Rechtsanwalt Ernst am 28.11.1996/D6/D195 erstellte Gutachten über das Vermögen der Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132 nie und nimmer die Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132 betreffen kann. Diese Papiere sind teilweise mit die Begründung der Einleitung des Beschwerdeverfahren lt. Dem Schriftsatz vom 3. Januar 1997 zu den Prozeßakten gereicht worden.

- Der Beschluss des Amtsgericht Frankenberg/Eder vom 14. April 1997, der Antragsteller in diesem Verfahren ist der Ehemann der Geschäftsführerin

Die Antragstellung vom 3.3.1997 und 6.3.1997 wird an dieser Stelle nicht veröffentlicht, diese Papiere sind zu persönlich ausformuliert, da es sich um den Ehemann der Geschäftsführerin als Antragsteller handelt.

Die Rechtsfolge einen Notgeschäftsführer zu bestellen, wird mit den Ausführungen des Herrn Ernst aufgrund des Schriftsatzes vom 28.11.1996/D6/D195 ab dem Absatz 3 und offensichtlich mit dem Schriftsatz der Beschwerde der Geschäftsführerin vom 3. Januar 1997 begründet. Siehe beigegefügte Dokumente in diesem Ordner.

- Urkunde der Prokura Urkunden-Nr. 45 der Urkundenrolle für 1996 des Notar Amadeus Degen

Diese Urkunde entzieht der ausgesprochenen Rechtsfolge einen Notgeschäftsführer von Amts wegen für die Firma HRB 132 zu bestellen die Rechtsgrundlage, denn die Prokuristin ist bevollmächtigt unabhängig von der Geschäftsführerin für die Gesellschaft zu handeln.

- Beschluss 20 W 211/98 des Oberlandesgericht Frankfurt/Main vom 28. Mai 1998.

Dieser Beschluss wird durchgesetzt nachdem die Firma HRB 132 bereits von Amts wegen aufgrund vermeintlicher Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht ist.

Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt die Handelsregisterakten der Firma HRB 132 und des deutsch-russischen Unternehmen HRB 320 unwiderruflich vermischt/vertauscht sind.

Als ein Indiz für diese Annahme könnte angeführt werden, dass die Urkunde der Prokura bei der Urteilsfindung am 14.4.97 keine Beachtung gefunden hat, oder dass das Grundstück und die Firmenbeteiligung an dem deutsch-russischen Unternehmen HRB 320 von Amts wegen nicht beachtet worden ist.

Neben diesem Ordner ist auch ein Ordner mit Dokumenten betreffend des deutsch-russischen Unternehmen öffentlich einsehbar.

20. Sep. 1985

Bestäubigte Fotokopie

HRB 132

1	2	3	4	5	6	7
a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	Vorsitzend Persönlich haftende Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen	
1 a) Störros Metallbau Gesellschaft 50.000,- mit beschränkter Haftung b) Rosenthal c) Herstellung und Montage von Aluminiumtüren und Aluminiumfenstern sowie die Anfertigung von Schlosserarbeiten aller Art.	50.000,-	Frau Cornelia Störros geb. Rosenstaus, Rosauer Str. 17 in Rosenthal		Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 7. Januar 1984 erteilt und am 19. Juni 1982 abgeändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so Justizangestellter dieser die Gesellschaft alleinig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern ein oder mehrere die Befugnis zur alleinigen Vertretung und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft und/oder Vertretung von § 131 BGB erteilt werden. Der alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer kann unter Befreiung von den Beschränkungen des § 131 BGB bestellt ist Frau Cornelia Störros aus Rosenthal.	a) 7.7.1982 Ritzke b) Gesellschaftsvertr. H. 1)	



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift - beglaubigter Abschrift - bescheinigt wird beglaubigt
 Frankenberg (Eder), 20. Sep. 1985
 als Urkundenbesitzer der Geschäftsstelle
 des Amtsgerichts

Abchrift 08. März 1986

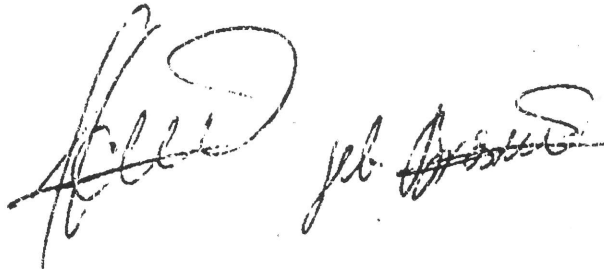
Liste der Gesellschafter der Störus Metallbau
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rosenthal.

Gesellschafter:	Wohnort:	Übernommene Beträge:
-----------------	----------	----------------------

Cornelia Stöhr, geb. Brosius	Rodaer Str. 21 Rosenthal	50.000,--DM
---------------------------------	-----------------------------	-------------

Cornelia Stöhr	Rodaer Str. 21 Rosenthal	50.000,--DM
----------------	-----------------------------	-------------

Marburg ,den 23. Juni 1986

Two handwritten signatures in cursive script, one larger and more prominent than the other, positioned below the date.A small, stylized handwritten mark or signature in the bottom right corner of the page.

Amtsgericht Frankenberg (Eder)

Geismarer Straße 22
Telefon: (06451/9051)
Telefax: (06451/24796)
Kto der Gerichtszahlstelle Frankenberg:
Volksbank Frankenberg: Nr. 1039911 (BLZ 533 912 00)

Postanschrift: Amtsgericht 35066 Frankenberg (Eder)

3 HR B 132

B e s c h l u ß

In der Handelsregistersache

der Firma Störos Metallbau GmbH, Rosenthal

hat das Amtsgericht Frankenberg - Registergericht - am 14.12.1995
b e s c h l o s s e n :

Der Antrag von Herrn Kurt Stöhr, Kirchtalstraße 16, 34516
Vöhl-Buchenberg, vertreten durch Rechtsanwalt Floren,
Frankenberg, auf Bestellung eines Notgeschäftsführers für
die Firma Störos Metallbau GmbH in Rosenthal wird auf
Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Mit den Schriftsätzen vom 21.11.1995 und 28.11.1995 jeweils nebst
Anlagen hat Herr Kurt Stöhr beim Registergericht des Amtsgerichts
Frankenberg die Bestellung eines Notgeschäftsführers für die Störos
Metallbau GmbH beantragt. Wegen der Begründung dieses Antrages wird
auf die beiden genannten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Geschäftsführerin der Störos Metallbau GmbH, Frau Cornelia
Stöhr, hat mit Schriftsatz vom 03.12.1995 beantragt, den Antrag
zurückzuweisen.

Der Antrag ist zulässig aber nicht begründet.

Grundsätzlich ist in analoger Anwendung des § 29 BGB auch bei der
GmbH die Ansetzung eines Notgeschäftsführers durch das Registerge-
richt möglich. Das setzt jedoch die tatsächliche oder rechtliche
Veränderung der bestellten Geschäftsführer der GmbH voraus. Im
vorliegenden Fall ist nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen,
daß die Geschäftsführerin, Frau Cornelia Stöhr, tatsächlich oder

rechtlich an der Geschäftsführung für die GmbH verhindert sei. Soweit der Antragsteller vorträgt, daß die Geschäftsführerin die Geschäfte der GmbH in unzweckmäßiger Weise oder sogar treuwidrig führt, rechtfertigt das nicht die Einsetzung eines Notgeschäftsführers (Bartel u. a., GmbH Recht § 35 Randnr. 385 a).

Frankenberg (Eder), den 14.12.1995

A m t s g e r i c h t

Hausmann
Dr. H a u s m a n n
Richter

Karl-Ludwig Kalabis
Rechtsanwalt und Notar

mit den Tätigkeitsschwerpunkten
Familienrecht
Verkehrsunfallrecht
Bauvertragsrecht

Martin Ernst
Rechtsanwalt und Notar

mit den Tätigkeitsschwerpunkten
Arbeitsrecht
Mietrecht
Verwaltungsrecht

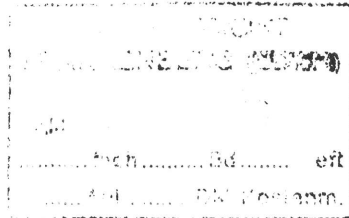
Dr. Astrid Ernst
Rechtsanwältin

mit den Tätigkeitsschwerpunkten
Handels- u. Wirtschaftsrecht
Gesellschaftsrecht
Wettbewerbsrecht

Rechtsanwälte Kalabis, Ernst u. Dr. Ernst, 35066 Frankenberg

Amtsgericht Frankenberg
Geismarer Str. 22

35066 Frankenberg



35066 FRANKENBERG/EDER

Stapenhorststraße 14
Telefon (06451) 7278 - 0
Telefax (06451) 7278 - 26

Bürozeiten:

Mo-Fr 8.00 - 13.00 und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch nachmittag geschlossen

Besprechungen nur nach Vereinbarung

Tag: 28.11.1996/D6/D195

Bei Zahlung und Schriftwechsel
bitte stets angeben:

1361/96E03 pa

Sachbearbeiterin: Frau Payer

Durchwahl: 14

**In dem Konkurseröffnungsverfahren
Fa. Störos Metallbau GmbH**

- 2 N 37/96 u. 2 N 38/96 -

rege ich an,

**die Konkursanträge mangels eine den Kosten
des Verfahrens entsprechende Konkursmasse
abzuweisen.**

Die Masseunzulänglichkeit ergibt sich aus folgendem:

Zunächst verweise ich auf meinen Bericht vom 25.10.1996. Dort hatte ich bereits angedeutet, daß die beiden zur Zeit meines Berichtes in der Sache 2 N 24/96 noch vorhandenen Kraftfahrzeuge keine realisierbare Konkursmasse darstellen. Der PKW Mercedes-Benz mit dem amtlichen Kennzeichen KB-JD 878 ist nämlich zwischenzeitlich vom Finanzamt gepfändet worden.

Den Opel Monterey mit dem amtlichen Kennzeichen KB-VP 95 hat die Opel-Bank wegen den rückständigen Finanzierungsraten in Besitz genommen. Zwischenzeitlich wurde der Wert des Fahrzeuges geschätzt. Ausweislich der in Kopie beigefügten

**DAT-Schätzungsurkunde des Dipl.-Ing. Dölken
vom 30.10.1996**

beläuft sich der Händlereinkaufswert inclusive Mehrwertsteuer auf 3.795,00 DM.

Dieser relativ geringe Wert hat seinen Grund in der sehr hohen Gesamtfahrleistung des PKW mit 187.084 Kilometern und ferner in dem ausgesprochen schlechten Allgemeinzustand. Einzelheiten ergeben sich aus der Schätzungsurkunde. Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Händlerverkaufspreis über dem Händlereinkaufspreis liegt, verbleibt im Falle einer Verwertung des PKW kein Betrag, der ausreichen würde, die Verfahrenskosten zu decken. Allein die Opel-Bank würde nämlich von einem Verkaufserlös rund 4.500,00 DM für fällige Finanzierungsraten und Gebühren beanspruchen.

Nach den Angaben von Herrn Stöhr steht der Störos Metallbau GmbH noch eine Forderung gegen eine in Billroda ansässige MRS GmbH zu, die sich per 31.12.1995 auf 268.635,32 DM belaufen soll. Ich habe diese vermeintliche Schuldnerin vorsorglich unter Fristsetzung bis zum 22.11.1996 zur Zahlung aufgefordert. Diese Schuldnerin hat sich jedoch nicht gerührt, was den Anschein erweckt, daß entweder die Forderung tatsächlich nicht mehr besteht oder die vermeintliche Schuldnerin ebenfalls nicht in der Lage ist, zu zahlen.

Im übrigen konnte der mir von Herrn Stöhr genannte Betrag auch nicht auf seine Richtigkeit überprüft werden. Selbst wenn die Forderung bestünde, ist zu berücksichtigen, daß sie Höhe von rund 227.000,00 DM an die Dredner Bank Filiale Marburg abgetreten ist.

Daß die Forderung tatsächlich noch besteht, erscheint mir auch deshalb fraglich, weil die Gemeinschuldnerin selbst dieser Forderung bisher nicht energisch nachgegangen ist.

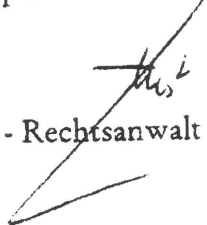
Die Gemeinschuldnerin hatte die Forderung gegen die MRS auch einmal bei der Hermes-Kreditversicherung abgesichert. Dieser Versicherungsvertrag besteht jedoch nicht mehr, da er wegen Prämienrückständen seitens der Versicherungsgesellschaft gekündigt wurde. Sollte also die Forderung tatsächlich bestehen und sollte die MRS nicht zahlungsfähig sein, würde ebenfalls kein Betrag zur Konkursmasse fließen.

Im Rahmen der Sequestration war eine Einziehung dieser vermeintlichen Forderung nicht möglich, insbesondere bestand für mich keine Berechtigung, Klage zu erheben. Bezüglich dieser Forderung ist also festzuhalten, daß lediglich die Aussicht besteht, daß die Forderung vielleicht begründet sein könnte. Dies aber ist im Hinblick auch auf die in Frage stehende Zahlungsfähigkeit der vermeintlichen Schuldnerin zu vage, um darauf die Hoffnung zu stützen, genügend Masse für die Verfahrenskosten zu erwirtschaften.

Abschließend will ich noch über ein Ereignis berichten, das wegen des Umstands, daß der Konkursantrag abzuweisen ist, für das vorliegende Verfahren an Bedeutung verliert, vielleicht aber dem Gericht eine neue Handhabe für das weitere Vorgehen gegen die Geschäftsführerin liefert:

Die Werkshalle und die angegliederte Wohnung werden über eine Heizungsanlage mit Wärme versorgt. Die Heizölvorräte sind aufgebraucht. Da aus der Masse keinen finanziellen Mittel zur Verfügung standen, Heizöl anzukaufen, habe ich Frau Stöhr aufgefordert, auf eigene Kosten Heizöl zu beschaffen, um zumindest zu gewährleisten, daß genügend Öl vorhanden ist, den Frostschutz zu sichern. Ich habe Frau Stöhr gleichzeitig angekündigt, daß ich dann, wenn sie kein Heizöl tankt, das Wasser aus der Heizungsanlage ablassen muß, um einen Frostaufbruch zu verhindern. Fast erwartungsgemäß weigerte sich Frau Stöhr, Heizöl zu tanken. Aufgrund meiner Ankündigung, das Wasser abzulassen, wußte sie, daß ich nun zum Ablassen des Heizungswassers das Werksgebäude aufsuchen würde. Dazu habe ich mich am 26.11.1996 zum Werkgelände begeben.

Ich hatte mich dort mit Herrn Stöhr verabredet, der über die technischen Kenntnisse für das Ablassen des Heizungswassers verfügt. Frau Stöhr hatte jedoch inzwischen sämtliche Türschlösser ausgewechselt, so daß meine Schlüssel für die Werkshalle nicht mehr paßten. Auch auf mehrmaliges Klingeln reagierte Frau Stöhr nicht.


- Rechtsanwalt -

Störos Metallbau GmbH, Rodaer Str. 21, 35119 Rosenthal

Amtsgericht Frankenberg
Geismarer Str.
35066 Frankenberg-Eder

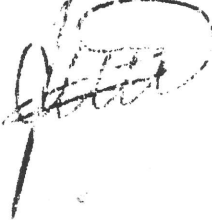
3. Januar 1997

Gegen den Beschluß 2 N 37/96 und 2 N 38/96 vom 23. Dezember 1996
legen wir Beschwerde ein.

Begründung:

Mit unserem Schreiben vom 13. Dezember 1996 und der damit verbundenen
Stellungnahme in Bezug auf das Gutachten des Herrn Rae Ernst, ist davon
auszugehen, daß dem vorgenannten Gutachten nicht die Geschäftspapiere
der Störos Metallbau GmbH, Rodaer Str. 21, 35119 Rosenthal, zugrunde
gelegt wurden.

Ornelia Störm

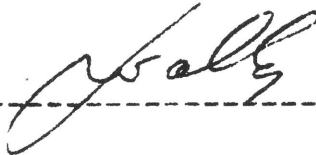


Beglaubigte Fotokopie

Liste der Gesellschafter der Firma Störos Metallbau und Co. GmbH mit
Sitz in Rosenthal

1. Firma Störos Metallbau GmbH in Rodaer Straße 21
35119 Rosenthal mit einer Stammeinlage von 16.500,00 DM
2. Herr Andreas Wall,
Diplom-Ingenieur mit einer Stammeinlage von 16.500,00 DM
3. _____
37, Gurewsk, Rußland mit einer Stammeinlage von 17.000,00 DM

Frankenberg (Eder), den 4. November 1993



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift - ~~beglaubigten Abschrift -~~
Ausfertigung - wird beglaubigt.
Frankenberg (Eder), 11. Nov. 1994

Sellmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Protokoll der Gesellschafterversammlung der Joint Firmengruppe für Fenster- und Türsysteme GmbH am 20.10.1995 in Rosenthal/Oberröckle

Es erschienen:

1. Firma Walter Dörich Metallbau GmbH mit Sitz in Bergisch-Gladbach, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Walter Dörich, dieser wiederum, vertreten durch Kaufmann Frank Dörich.
2. Firma Falto Leichtmetallbau GmbH & Co. KG mit Sitz in Hochstadt a. d. Donau, vertreten durch deren Komplementär, die Firma Leichtmetallbau GmbH mit Sitz in Hochstadt a. d. Donau, diese wiederum vertreten durch deren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Kaufmann Günther Schmid.
3. Fenster & Türen Grünzowald, Leibbrandt & Paul GmbH & Co. KG, vertreten durch Kaufmann Nikolaus Grünzowald.
4. Herr Harry Grote, wohnhaft Waldenburger Straße 2 in 31840 Hessisch-Oldendorf 1, vertreten durch Vollmacht.
5. Herr Wilhelm Hartmann, wohnhaft Anselweg 18/1, Baiersbrunn.
6. Firma MBB Metallbaubedarf GmbH mit Sitz in Willich 3 - Scheibahn, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Rolf Kirchhausen, diese wiederum vertreten durch Vollmacht W. Hartmann, Baiersbrunn.
7. Als Rechtsnachfolgerin der Firma Metallbau GmbH Mochmühl die Firma MBM Metallbau Mochmühl GmbH mit Sitz in Mochmühl, vertreten den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Kaufmann Artur Dieterich.
8. Firma Willy Schuler GmbH & Co. Kommanditgesellschaft mit Sitz in Übach-Palenberg, vertreten durch deren Komplementär, die Firma Willy Schuler GmbH mit Sitz in Übach-Palenberg, diese wiederum vertreten durch deren alleinigen und alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Kaufmann Hans Schuler.
9. Firma SERMELUX S.A. mit Sitz in L-8287 Köhlen/Luxemburg, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Robert Schmitgen, dieser wiederum vertreten durch Vollmacht W. Hartmann, Baiersbrunn.

11. Firma Aluminiumbau Hans Josef Stemmer GmbH & Co. Kommanditgesellschaft mit Sitz in Euskirchen-Billig, vertreten durch deren Komplementär, die Firma Hans Josef Stemmer GmbH mit Sitz in Euskirchen-Billig, diese wiederum vertreten durch den alleinigen und alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Schlosser Hans Josef Stemmer.
12. Firma Wilhelm Stum Metallverarbeitung und Bauelementehandel Inh. Friedrich Lange mit Sitz in Aiterborn, vertreten durch den Geschäftsinhaber, Kaufmann Friedrich Lange.
13. Firma Störös Metallbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rosenthal, vertreten durch die alleinige und alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin, Frau Cornelia Stehr geb. Brosius.
14. Firma Teebken Metallbau GmbH mit Sitz in Burg bei Magerburg, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Klaus Teebken.
15. Als Rechtsnachfolgerin der Firma Metallbau Mochmühl die Firma Metallbau Mochmühl GmbH & Co. KG mit Sitz in Hilft, vertreten durch deren Komplementär, die Firma Thielking Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch deren alleinigen und alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Horst Thielking, dieser wiederum vertreten durch Herrn Peter Thielking.
16. Firma Würzbacher Metallbau Hartz GmbH mit Sitz in Blicsketal-Niederwürzbach, vertreten durch den alleinigen und alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Rudi Hartz, dieser wiederum vertreten durch Vollmacht W. Hartmann, Baiersbrunn.

Der Geschäftsführer, Fritz Seggebruch, stellt die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Ladung dieser Gesellschafterversammlung fest. Die Gesellschafter sind durch Brief vom 05.10.1995 eingeladen worden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung wird als Anlage zu diesem Protokoll genommen. Es wird festgestellt, daß über 75 % des Gesellschaftskapitals vertreten sind.

Der Geschäftsführer Herr Fritz Seggebruch eröffnet die Versammlung um 9.00 Uhr.

Amtsgericht Frankenberg (Eder)

Geismarer Straße 22 (PLZ 35056)
Telefon: (0 64 51) 72 61-0
Telefax: (0 64 51) 72 61 61
Konto der Gerichtszahlstelle Frankenberg:
Volksbank Frankenberg 1039911 (BLZ 533 912 00)

Postanschrift: Amtsgericht • Geismarer Straße 22 • 35066 Frankenberg (Eder)

Aktenzeichen
HRB 132

Datum

14. April 1997

Beschluß

In der Handelsregistersache betreffend die Firma "Störos Metallbau GmbH", Rodaer Straße 1, 35119 Rosenthal, wird auf Antrag des Gläubigers Kurt Stöhr, Lindenrain 13, 35119 Rosenthal, vertreten durch Rechtsanwalt Floren, Frankenberg, Herr Rechtsanwalt Hartmut H.Mitze, Jahnstraße 12, 35066 Frankenberg zum Notgeschäftsführer und Liquidator der GmbH bestimmt. Er hat Alleinvertretungsrecht.

Gründe

Wegen der Begründung des Antrags wird auf die Anträge vom 3. 3.1997 und 6.3.1997 Bezug genommen.

Der Antrag auf Bestellung eines Liquidators ist gemäß den §§ 29,48 BGB begründet. Frau Cornelia Stöhr ist nach der Überzeugung des Gerichts zur Zeit nicht in der Lage, die Geschäfte der Firma "Störos Metallbau GmbH" zu führen. Das ergibt sich aus den Anhörungen der Geschäftsführerin bei Gericht sowie aus dem Bericht des vom Gericht eingesetzten Sequesters. Da die Gesellschaft formell noch nicht aufgelöst ist, hat das Gericht den Liquidator zunächst als Notgeschäftsführer bestellt.

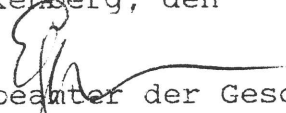
Frankenberg, den 14. April 1997

Amtsgericht

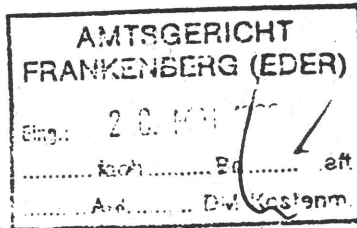
Dr.Hausmann,Richter

Ausgefertigt!

Frankenberg, den


als Urkundsbeamtler der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

An das
Amtsgericht Frankenberg
- Handelsregister -
Geismarer Straße 22
35066 Frankenberg



HR B 132

Zum Handelsregister B 132 wird für die Störos Metallbau GmbH, diese vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Cornelia Stöhr, Rodaer Straße 21, 35119 Rosenthal, angemeldet:

Ich habe der Handlungsgehilfin

Roswitha König, Heckwaldstraße 10, Römershausen,
35114 Haina (Kloster),

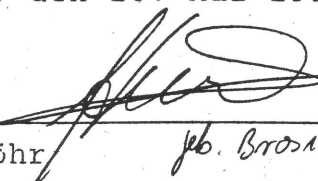
Prokura erteilt. Sie ist auch befugt, Grundstücke zu veräußern und zu belasten. Sie zeichnet die Firma:

Störos Metallbau GmbH
ppa. R. König

Störos Metallbau GmbH
ppa. R. König

Der Einheitswert des Betriebsvermögens ist 21.000,00 DM.

Frankenberg, den 10. Mai 1996


Cornelia Stöhr

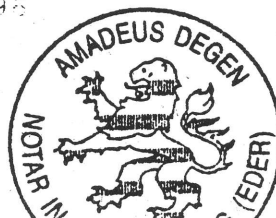
Ab. Brosius

Nummer 45 der Urkundenrolle für 1996

Ich beglaubige als vor mir geleistet:

1. die Zeichnung der Firma Störos Metallbau GmbH mit dem Zusatz ppa. R. König durch die Prokuristin Roswitha König, Heckwaldstraße 10, Römershausen, 35114 Haina (Kloster), ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis,
2. die Namensunterschrift der Geschäftsführerin Cornelia Stöhr, Rodaer Straße 35, 35119 Rosenthal, ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis.

Frankenberg, den 10. Mai 1996





20 W 211/98

4 T 3/98

LG Marburg

4 HRB 132

AG Frankenberg/Eder



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Handelsregistersache

der am 23. März 1998 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister
gelöschten Störos Metallbau Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung,

hier beteiligt:

Frau Cornelia Stöhr, Lindenweg 12, 34516 Vöhl-Buchenberg,
Gesellschafterin, frühere Geschäftsführerin,
Beschwerdeführerin und weitere Beschwerdeführerin,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
auf die weitere Beschwerde der Beteiligten gegen den Beschluß de
Landgerichts Marburg - Kammer für Handelssachen -

vom 4. Mai 1997

am 28. Mai 1998

beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Prüfung
und Entscheidung an das Landgericht
zurückverwiesen.

Gründe:

Die zulässige weitere Beschwerde hat in der Sache in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Das Landgericht hat übersehen, daß die - am 23. März 1998 vollzogene - Lösungsverfügung des Amtsgerichts vom 18. März 1998 (Bl 325 des Hauptbandes III der Registerakten) nicht selbständig anfechtbar ist und daß Einwendungen gegen die Löschung Anlaß zu der Prüfung geben, ob der Lösungsvermerk von Amts wegen zu löschen ist.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, daß eine amtswegige Löschung einer gemäß § 2 Abs. 1 LösChG vollzogenen Löschung einer GmbH nach § 142 FGG von Gesetzes wegen möglich ist. Sie kommt aber nur bei Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften in Betracht und nicht schon dann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Gesellschaft noch über Vermögen verfügt (vgl. den Senatsbeschuß 20 W 359/96 = OLG-Report Frankfurt 1997, 259 = BB 1997, 2077 = GmbHR 1997, 1004 = NJW-RR 1998, 612; vgl. auch BayObLG BB 1997, 1655 = DB 1997, 2015 = GmbHR 1997, 1003 = BayObLG-Report 1997, 62; OLG Hamm NJW-RR 1993, 547 = DB 1993, 218 = GmbHR 1993, 295 = Rpfleger 1993, 286; Scholz/K.Schmidt GmbHG 8. Aufl. Anh. § 60 Rn. 23; Hachenburg/Ulmer GmbHG 7. Aufl. § 60 Anh. Rn. 29; Rowedder/Rasner GmbHG 3. Aufl. Anh. nach § 60 Rn. 14; Baumbach/Schulze-Osterloh GmbHG 16. Aufl. Anh. § 60, § 2 Rn. 8).

Das Landgericht wird daher prüfen müssen, ob das Lösungsverfahren wesentliche Verfahrensfehler aufweist und ob die Behauptung der Beteiligten über vorhandenes Vermögen, mit denen sich das Landgericht bisher nicht auseinandergesetzt hat, zutreffen.

Nach der Aktenlage kann der Senat wesentliche Verfahrensfehler nicht ausschließen. Fehlerhaft könnte sein, daß das Amtsgericht die Löschung verfügt hat, ohne vorher über den Widerspruch der Beteiligten gegen die Absicht der Löschung zu entscheiden (vgl. dazu die §§ 2 Abs. 2 Satz 3 LösSchG, 141 Abs. 3 und 4 FGG).

Mit Verfügung vom 6. März 1997, die der Beteiligten am 12. März 1997 zugestellt wurde, hat der Registerrichter die Absicht mitgeteilt, die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit zu löschen (Bl. 38 und 62 des Hauptbandes II der Registerakten). Gleichzeitig hat er der Beteiligten eine Frist von einem Monat für die Einlegung eines Widerspruchs gegen die LösSchungsabsicht gesetzt.

Nach der gesamten Aktenlage drängt sich der Eindruck auf, daß die Beteiligte von Anfang an mit der LösSchung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nicht einverstanden war. Darüberhinaus hat sie in diversen Schreiben behauptet, daß die Gesellschaft noch über Vermögen verfüge. Dies reicht grundsätzlich für die Annahme aus, daß die Beteiligte der LösSchung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit widerspricht, zumal der Widerspruch gegen die LösSchungsabsicht nur mit dem Vorhandensein von Vermögen begründet werden kann.

Dessenungeachtet könnte ein wesentlicher Verfahrensfehler auch darin liegen, daß das Registergericht vor der LösSchungsverfügung kein neues Verfahren nach § 2 Abs. 2 LösSchG eingeleitet hat. Bereits die gerichtliche Bestimmung des Notgeschäftsführers und Liquidators vom 14. April 1997 (Bl. 63 des Hauptbandes II der Registerakten) kann als Aufgabe der LösSchungsabsicht aufgefaßt werden; denn für eine solche gerichtliche Maßnahme ist kein Raum, wenn das AmtslösSchungsverfahren nach § 2 LösSchG betrieben wird.

Hier kommt hinzu, daß die Gesellschaft bei Einleitung des LösSchungsverfahrens im März 1997 offensichtlich noch über verteilbares Vermögen verfügte. Der Notgeschäftsführer und Liquidator hat am 5. Februar 1998 das zum Vermögen der Gesellschaft gehörende im Grundbuch von Rosenthal Band 30 Blatt 959 eingetragene

Grundstück, Flur 33 Flurstück 22 Landwirtschaftliche Fläche 2.810 qm groß, veräußert (Grundstückskaufvertrag UR 43/1998 des Notars Eckhardt Jung in Frankenberg/Eder - Kopie Bl. 321 des Hauptbandes III der Registerakten). Bis zu dieser Veräußerung lagen die Voraussetzungen für eine Löschung wegen Vermögenslosigkeit zweifelsfrei nicht vor.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auch darauf hin, daß er heute der allgemeinen Meinung entspricht, daß die Prüfung der Voraussetzungen für die Löschung einer Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach dem Löschungsgesetz im Rahmen der Amtsermittlungspflicht (§ 12 FGG) besonders sorgfältig zu erfolgen hat (vgl. zuletzt OLG Düsseldorf BB 1996, 2617 = ZIP 1997, 201 = DB 1997, 87 = GmbHR 1997, 131 = FGPrax 1997, 36 = Rpfleger 1997, 171 = OLG-Report Düsseldorf 1997, 113). Bereits geringes Vermögen kann der Löschung entgegenstehen (vgl. dazu BayObLG BB 1984, 446 = ZIP 1984, 450 = GmbHR 1985, 54 sowie die Senatsbeschlüsse 20 W 147/83 = ZIP 1983, 312 = GmbHR 1983, 271 = BB 1983, 420; 20 W 770/82 = ZIP 1983, 309 = GmbHR 1983, 303 = BB 1983, 420; 20 W 263/92 = OLGZ 1993, 35 = DStR 1992, 1331 = GmbHR 1992, 618 = DB 1992, 187 = BB 1992, 1823 = NJW-RR 1992, 1451 = Rpfleger 1993, 115; Scholz K.Schmidt, aaO Anh. § 60 Rn. 11; Hachenburg/Ulmer aaO § 60 Anh. Rn. 15; Rowedder/Rasner aaO Anh nach § 60 Rn. 10; Baumbach/Schulze-Osterloh aaO Anh § 60 § 2 Löschg Rn 2). Maßgebend ist allein, ob noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung (an Gläubiger oder Gesellschafter) unterliegt.

Ruhl

Dittrich

Piorreck

Richter

Richterin

Richter

am Oberlandesgericht

am Oberlandesgericht

am Oberlandesgericht

